

Dieser Hinweis von Engels, der sich in seiner Schrift unmittelbar an die oben angeführten Gedankengänge anschließt, ist nicht nur insoweit wesentlich, weil Engels diese Kategorie der Gerechtigkeit im täglichen praktischen Leben und Kampf der Arbeiterklasse und der anderen Werktätigen, wo sie ausgehend von den praktischen, empirischen Erfahrungen hilft, sich über die eigene soziale Lage klarzuwerden, ihr Klassenbewußtsein zu entwickeln, durchaus anerkennt. Engels macht gleichzeitig auf die Gefahr aufmerksam, die gerade für die Entwicklung des Klassenbewußtseins der Arbeiterklasse daraus entsteht, wenn sich dieses Gerechtigkeitsgefühl der unterdrückten Klassen mit den von der bürgerlichen Ideologie und besonders von der reformistischen und revisionistischen Staats- und Rechtsideologie in der Arbeiterbewegung propagierten Rechts- und Gerechtigkeitssillusionen verbindet, die das bürgerliche Recht als Verwirklichung ewiger oder allgemeinschlicher, humanistischer Gerechtigkeitsideale postulieren und darauf hinauslaufen, das proletarische Klassenbewußtsein in die Irre zu führen, die Arbeiterklasse vom Kampf um die radikale Umwälzung aller gesellschaftlichen Verhältnisse, vom Kampf um die Errichtung der politischen Macht der Arbeiterklasse und der anderen mit ihr verbündeten werktätigen Klassen und Schichten abzulenken und sie unter die Herrschaft des bürgerlichen Rechts, damit unter die Klassenherrschaft der Bourgeoisie zu beugen.*

Nicht zufällig wählt Engels hier den Vergleich mit der phlogistischen Theorie in der Chemie. Denn Engels verweist mit ihm die bürgerlich-juristische Theorie von der Gerechtigkeit als Grundlage des Rechts in einen Bereich, der vor der wissenschaftlichen Erkenntnis der Wirklichkeit, in diesem Falle also dem wissenschaftlichen, materialistisch-dialektischen Aufdecken des Wesens des Rechts und der damit ermöglichten Herausbildung einer wissenschaftlichen Rechtslehre durch den Marxismus, zu suchen ist. Das von Engels in Analogie herangezogene Phlogiston war bekanntlich eine solche vorwissenschaftliche Kategorie in der Chemie, die vor Entdeckung des Sauerstoffs von den Chemikern eingeführt wurde, weil diese sich bestimmte Naturerscheinungen (Verbrennung des Körpers in der Atmosphäre) bis dahin nicht zu erklären vermochten, ebensowenig wie aufgrund ihrer Klassenposition die bürgerlichen Juristen das Wesen und die sozialen Grundlagen des Rechts. Der Vergleich steht also für eine Erklärung, die wissenschaftlicher Erkenntnis nicht standhält und sie ersetzen soll.

Erst mit der Aufdeckung des Wesens von Staat und Recht durch den Marxismus erhält auch die Kategorie Gerechtigkeit in der marxistisch-leninistischen Rechtslehre wissenschaftlichen Charakter. Sie hat damit nichts gemein mit der in der bürgerlichen Rechtstheorie gesetzten aphoristischen Kategorie der Gerechtigkeit als Grundlage und Maßstab des Rechts, die nach den Worten von Engels selbst auch „immer nur der ideologisierte, verhimmelte Ausdruck der bestehenden ökonomischen Verhältnisse“⁵, also der Produktions- und Machtverhältnisse im Kapitalismus, war.

Wenn die Verfasser in diesem Zusammenhang die Programmatische Erklärung Walter Ulbrichts vor der Volkskammer anläßlich der Bildung des Staatsrates der DDR zitieren, darf deshalb nicht übersehen werden, daß sich gerade in dieser Aussage Walter Ulbrichts über die zum Wesen des sozialistischen Rechts gehörende Gerechtigkeit, „die nicht nur eine papierne Formel ist, sondern alle Bereiche des Lebens durchdringt“⁶, die marxistische

5 ebenda

6 W. Ulbricht, Zur Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung, Bd. IX, Berlin 1966,